

An **Interessierte**

Knochenhauerstraße 20-25
28195 Bremen
Tel. 0421/30 23 80

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 3 (2 Seiten Text; 1 Seite Anhang)
Datum 27. März 2009 (eingliederungsbeitrag-2009.pdf)

Kurzmitteilung

Eingliederungsbeitrag 2009 (mit Anhang: „betriebswirtschaftliche Nebenwirkungen“)

Für jeden Euro, den der Bund durch die SGB II-Grundsicherungsstellen¹ für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ und **Verwaltungskosten (SGB II-Bundesanteil)** ausgeben lässt, muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) dem Bund einen „Eingliederungsbeitrag“ von **50 Cent** überweisen. Und das heißt auch: Jeder Euro, der für diese Zwecke laut Bundeshaushalt ausgegeben werden soll aber nicht ausgegeben wird, wie z.B. im vergangenen Haushaltsjahr (2008), entlastet den Haushalt der BA um 50 Cent. Seit dem 1. Januar 2008 gibt es diese Einnahmequelle des Bundes.² Seit dem 1. Januar 2009 wird die BA vom Bund **auch zur hälftigen Finanzierung der Bundesprogramme** „Kommunal-Kombi“³ und „Beschäftigungspakte für Ältere“⁴ herangezogen - ohne Änderung der entsprechenden rechtlichen Grundlage. ■

Zum **15. Februar 2009** hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) **816,260 Millionen Euro** an den Bund überwiesen. Zum **15. Mai, 15. August und 15. November 2009** wird die BA **jeweils 1,350 Milliarden Euro** an den Bund überweisen müssen. Gesetzliche Grundlage für diese Überweisungen der BA an den Bund: § 46 Abs. 4 SGB II. Satz 1 lautet: „Die Bundesagentur leistet an den Bund einen Eingliederungsbeitrag in Höhe der Hälfte der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten nach Absatz 1 Satz 5 und § 6b Abs. 2.“ Im Bundeshaushalt 2009 waren, ohne Nachtragshaushalt, insgesamt 10,0 Milliarden Euro für diese Leistungen veranschlagt, 6,2 Milliarden Euro für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (im Sinne des Bundeshaushalts 2009) und 3,8 Milliarden Euro für den Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten für die Durchführung der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (SGB II). Daraus ergab sich zunächst ein in diesem Haushaltsjahr (2009) von der BA an den Bund zu leistender Eingliederungsbeitrag von insgesamt 5,0 Milliarden Euro bzw. Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 1,25 Milliarden Euro zu den vier in § 46 Abs. 4 Satz 2 SGB II genannten Zahlungsterminen.

Warum von der BA zum 15. Februar 2009 „lediglich“ **816,260 Millionen Euro** an den Bund überwiesen wurden und an den folgenden drei Zahlungsterminen **1,35 Milliarden Euro** statt 1,25 Milliarden Euro überwiesen werden müssen, erklärt sich wie folgt:

Fortsetzung auf Seite 2 von 3

¹ Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II (ARGE), Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAGAw) und zugelassene kommunale Träger (zKT)

² Sie hat den sog. Aussteuerungsbetrag abgelöst. Bis Ende 2007 musste die BA für jede Personen, die innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (SGB III) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (SGB II) erwarb, einen Betrag in Höhe der durchschnittlichen Ausgaben pro Jahr für Arbeitslosengeld II (einschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung), Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung) an den Bund überweisen. Im letzten Jahr dieser verfassungsrechtlich bedenklichen Regelung hat die BA dem Bund einen Aussteuerungsbetrag von 1,945 Milliarden Euro überweisen müssen. (2006: 3,282 Milliarden Euro) Der verfassungsrechtlich ebenfalls nicht unbedenkliche Eingliederungsbeitrag ist im Vergleich dazu eine deutlich ergiebigere Einnahmequelle für den Bund.

³ Informationen zum Programm unter www.kommunal-kombi.bund.de bzw. www.bva.bund.de

⁴ Informationen zum Programm unter www.perspektive50plus.de

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 27. März 2009

- Im Haushaltsjahr 2008 wurden für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ und für den Anteil des Bundes an den SGB II-Verwaltungskosten nicht die im Bundeshaushalt 2008 veranschlagten insgesamt 10,0 Milliarden Euro sondern 867,480 Millionen Euro weniger ausgegeben. Für **„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“** wurden **1,043 Milliarden Euro weniger** ausgegeben als die veranschlagten 6,4 Milliarden Euro. Und für **SGB II-Verwaltungskosten** wurden vom Bund **176 Millionen Euro mehr** ausgegeben als die veranschlagten 3,6 Milliarden Euro. Die BA hatte jedoch auf Basis der veranschlagten insgesamt 10,0 Milliarden Euro einen Eingliederungsbeitrag von insgesamt 5,0 Milliarden Euro an den Bund geleistet. Der zu hoch gezahlte Eingliederungsbeitrag - die Hälfte der Minderausgaben in Höhe von 867,480 Millionen Euro bzw. 433,740 Millionen Euro - wurde gemäß § 46 Abs. 4 Satz 4 SGB II zum 15. Februar 2009 verrechnet. Statt 1,25 Milliarden Euro musste die BA „lediglich“ **816,260 Millionen Euro** an den Bund überweisen. (1,25 Milliarden Euro minus 433,740 Millionen Euro)
- Da das im Bundeshaushalt 2009 veranschlagte Ausgaben-Soll für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ und für den Anteil des Bundes an den SGB II-Verwaltungskosten im Nachtragshaushalt um 600 Millionen Euro auf 10,6 Millionen Euro erhöht wurde⁵, geht der Bund offensichtlich davon aus, dass der von der BA in diesem Haushaltsjahr zu leistende Eingliederungsbeitrag um insgesamt 300 Millionen Euro bzw. um jeweils 100 Millionen Euro an den verbleibenden drei Zahlungsterminen erhöht wird, von 1,25 Milliarden auf **1,35 Milliarden Euro**.

Aus den bereits überwiesenen 816,260 Millionen Euro und den noch zu überweisenden drei mal 1,35 Milliarden Euro ergäben sich dann die im Bundeshaushalt 2009 (mit Nachtragshaushalt) veranschlagten Einnahmen bzw. die im BA-Haushalt (mit Nachtragshaushalt) veranschlagten Ausgaben in Höhe von jeweils 4.866.260.000 Euro. ■

Bei der Berechnung des Eingliederungsbeitrages 2009 - 5,3 Milliarden Euro minus der im vergangenen Jahr überzahlten 433,740 Millionen Euro - **geht der Bund davon aus, dass die BA auch die Hälfte der im Bundeshaushalt 2009 nicht mehr in gesonderten Haushaltstiteln veranschlagten Ausgaben für die Bundesprogramme „Kommunal-Kombi“ (200 Millionen Euro) und „Beschäftigungspakte für Ältere“ (104 Millionen Euro) zu tragen hat.** Dieser zusätzliche Eingliederungsbeitrag in Höhe von 152 Millionen Euro (die Hälfte von 304 Millionen Euro) für die Finanzierung von Bundesprogrammen, die nicht zu den „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ im Sinne des SGB II und damit auch nicht zu der in § 46 Abs. 4 SGB II genannten Berechnungsgrundlage für den Eingliederungsbeitrag gehören, scheint **rechtlich nicht begründet** zu sein. Eine **Prüfung** wäre **angebracht**. § 368 Abs. 1 Satz 2 SGB III lautet: „Sie (die Bundesagentur) darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden.“ Gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen ist die Beteiligung der BA an der Finanzierung von „Bundesprogrammen“ jedoch an keiner Stelle.⁶ ■

Im **Anhang** ist eine mögliche **„betriebswirtschaftliche Nebenwirkung“** des Eingliederungsbeitrags am Beispiel der Finanzierung von Ein-Euro-Jobs (Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante) einerseits und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung⁷ andererseits (**beispielhaft**) dargestellt. Der Vergleich zeigt u.a.: Die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist für die BA (und die Träger) deutlich teurer als der Ein-Euro-Job, während sie Bund und Kommunen finanziell entlastet. (**siehe Zeile 24**) Das Interesse der BA an einer stärkeren Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung hält sich offensichtlich auch aus diesem Grund in Grenzen. ■ >>>

⁵ „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ um 400 Millionen Euro auf 6,6 Milliarden Euro; Anteil des Bundes an den SGB II-Verwaltungskosten um 200 Millionen Euro auf 4,0 Milliarden Euro

⁶ Im Bundeshaushalt 2008 waren die geplanten Ausgaben für die Bundesprogramme „Kommunal-Kombi“ und „Beschäftigungspakte für Ältere“ noch in zwei bzw. drei getrennten Titeln veranschlagt. Im Bundeshaushalt 2009 (Kapitel 1112) findet man diese Titel nur noch unter „Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel“. Vor dem Hintergrund der geplanten Fortsetzung dieser Programme im Haushaltsjahr 2009 ist die Streichung dieser Titel auch ein „gelungener“ Beitrag zur Haushaltsklarheit.

⁷ gemäß § 27 Abs. 3 SGB III ohne Beiträge zur Arbeitsförderung (alias Arbeitslosenversicherung)

Vergleich (nur ein Beispiel) Arbeitsgelegenheiten in der Variante Mehraufwandsentschädigung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (ohne Beitrag zur Arbeitsförderung) oder ...
... warum BA und Träger (auch) aus betriebswirtschaftlichen Gründen kein großes Interesse an einer stärkeren Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung haben (können) (siehe Zeile 24)

AGH MAE (Single-BG)	Insgesamt (in Euro)	Finanziert von ... (in Euro)			Träger Einnahmen, weitere Zuschüsse
		Bund	Kommune (1)	BA (2)	
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
1 Alg II (ohne KdU)	351,00	351,00	0,00	0,00	0,00
2 Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)	317,00	80,52	236,48	0,00	0,00
3 Rentenversicherung	40,80	40,80	0,00	0,00	0,00
4 Krankenversicherung	129,54	129,54	0,00	0,00	0,00
5 Pflegeversicherung	17,79	17,79	0,00	0,00	0,00
6 Zwischensumme	856,13	619,65	236,48	0,00	0,00
7 Mehraufwandsentschädigung	160,00	80,00	0,00	80,00	0,00
8 Summe ohne Trägerpauschale	1.016,13	699,65	236,48	80,00	0,00
9 Trägerpauschale	200,00	100,00	0,00	100,00	0,00
10 Summe	1.216,13	799,65	236,48	180,00	0,00
11 - Netto (Zeilen 1, 2 und 7)	828,00				

Bruttolohn 1.250 Euro (3)	Insgesamt (in Euro)	Finanziert von ... (in Euro)			Träger Einnahmen, weitere Zuschüsse
		Bund	Kommune	BA (2)	
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
12 Bruttolohn (Arbeitnehmer-Brutto)	1.250,00	468,75	0,00	468,75	312,50
13 - Rentenversicherung (AN)	124,38				
14 - Krankenversicherung (AN)	102,50				
15 - Pflegeversicherung (AN; kinderlos)	13,75				
16 - Lohnsteuer (Steuerklasse I)	54,00				
17 Rentenversicherung (nur AG)	124,38	46,64	0,00	46,64	31,10
18 Krankenversicherung (nur AG)	91,25	34,22	0,00	34,22	22,81
19 Pflegeversicherung (nur AG; kinderlos)	13,75	5,16	0,00	5,16	3,43
20 Summe ohne Trägerpauschale	1.479,38	554,77	0,00	554,77	369,84
21 Trägerpauschale	200,00	75,00	0,00	75,00	50,00
22 Summe	1.679,38	629,77	0,00	629,77	419,84
23 - Netto (Zeile 12 minus Zeilen 13 bis 16)	955,37				
24 Differenz Bruttolohn/AGH MAE	+463,25	-169,88	-236,48	+449,77	+419,84
25 - Differenz Netto	+127,37	!			
26 - Differenz Rentenversicherung	+207,96	!! (Anm.: Ein wichtiger, oft vergessener Aspekt!)			
27 - Differenz Krankenversicherung	+64,21				
28 - Differenz Pflegeversicherung	+9,71				
29 - Differenz Lohnsteuer	+54,00	!			

(1) Kommunen in 14 der 16 Länder (in RP und BW kleinerer Finanzierungsanteil der Kommune)

(2) Eingliederungsbeitrag der Bundesagentur für Arbeit (zu zahlen an den Bund)

(3) 75-Prozent-Finanzierung durch Grundsicherungsstelle (AGH Entgelt, BEZ)

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ)